

# Statuten

## I. Name und Sitz

### Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **«Begegnungszentrum Brunnen»**, BZ, besteht ein konfessionell und parteipolitisch unabhängiger gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Vereinssitz befindet sich in der Gemeinde Ingenbohl, 6440 Brunnen.

## II. Zweck und Tätigkeit

### Art. 2 – Zweck

Der Verein BZ übernimmt die Führung eines öffentlichen Begegnungszentrums, im Sinne des Gemeinde-Reglements betreffend Betrieb eines Vereins- und Begegnungszentrums vom 16.11.1992, genehmigt an der Urnenabstimmung vom 07.03.1993 sowie der letzten Vereinbarung vom 26. Juni 2020 zwischen dem Gemeinderat Ingenbohl und dem Verein BZ.

### Art. 3 – Tätigkeit

Der Verein bezweckt die Förderung der gegenseitigen Begegnung von Personen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder Konfession.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 4 – Grundsatz

Mitglieder des Vereins BZ können natürliche und juristische Personen werden. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zum Vereinszweck.

#### **Art. 5 – Kategorien**

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Vereine
- Ehrenmitglieder

#### **Art. 6 – Beitritt**

Die Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Mitglieder, die sich um den Verein speziell verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

#### **Art. 7 – Austritt / Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt kann jederzeit erfolgen.

Ein Mitglied kann ohne Begründung durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Dagegen kann bei der Generalversammlung rekurriert werden. Deren Entscheid ist endgültig.

#### **Art. 8 – Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge legt die Generalversammlung fest. Die Beiträge sind bis Ende März zu bezahlen.

#### **Art. 9 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 10 – Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Rechnungsrevisoren

### **Art. 11 – Amtsdauer**

Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Um eine Kontinuität im Verein sicherzustellen, wird in geraden Jahren der Präsident / die Präsidentin, in ungeraden Jahren der Kassier / die Kassierin gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden hälftig alternierend gewählt. Bei vorzeitigem Rücktritt wird ein Ersatz für die verbleibende Amtsdauer gewählt.

### **Art. 12 – Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- 1) Gemeindebeitrag
- 2) Mitgliederbeiträge
- 3) Raummieten von Dauermietern
- 4) Benützungsgebühren
- 5) Erträge aus Veranstaltungen
- 6) Vermögenserträge
- 7) Spenden, Vermächtnisse, Schenkungen

### **Art. 13 – Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **V. Generalversammlung**

### **Art. 14 – Einberufung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich bis spätestens Ende Mai zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vereinsvorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

### **Art. 15 – Traktandenliste**

Folgende Geschäfte müssen der Generalversammlung vorgelegt werden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Voranschlags
- Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
- Ordnungsgemäss eingereichte Anträge

### **Art. 16 – Verhandlung**

Nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können an der Generalversammlung behandelt und beschlossen werden. Die Abstimmungen erfolgen offen und es gilt immer das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Statuten-Änderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

### **Art. 17 – Stimmrecht**

Jedes an der GV anwesende Mitglied hat eine Stimme. Familienmitglieder und Vereine haben zwei Stimmen. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

## **VI. Vereinsvorstand**

### **Art. 18 – Vorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus Präsident / Präsidentin, Kassier / Kassierin und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem vom Gemeinderat bestimmten Vertreter / Vertreterin. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme von Präsident / Präsidentin und Kassier / Kassierin selbst.

### **Art. 19 – Aufgaben und Rechte**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- er erlässt die für den Betrieb erforderliche Haus- und Benützungsordnung;
- er rekrutiert das für den Betrieb erforderliche Personal;
- er sorgt zusammen mit der Gemeinde für den Liegenschaftsunterhalt.

### **Art. 20 – Stimmrecht**

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

### **Art. 21 – Finanzkompetenzen**

Der Vorstand trifft unter Beachtung des Budgets die erforderlichen Ausgaben. Für nicht budgetierte Ausgaben darf er pro Vereinsjahr und Position über einen von der GV definierten Betrag verfügen.

## **VII. Rechnungsrevisoren**

### **Art. 22 – Revisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 – Vereinsauflösung**

Die Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen eine Vereinsauflösung beschliessen. Dies muss an einer speziellen Generalversammlung geschehen. Die Liquidation des Vereins ist durch den Vorstand zu organisieren.

### **Art. 24 – Vermögensverwendung zu Art. 23**

Bei einer Vereinsauflösung fällt das Vermögen an die Gemeinde Ingenbohl. Es ist einer nachfolgenden Organisation zur Verfügung zu stellen, oder, sofern eine solche fehlt, zweckgebunden für mit dem Vereinszweck verwandte Aufgaben zu verwenden.

### **Art. 25 – Verhältnis zu ZGB**

Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen von Art. 63 ff. ZGB Anwendung.

### **Art. 26 – Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 28. Mai 2021 angenommen worden und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten.